



FAQ zu den Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung

- Gibt es eine Frist für die Einreichung eines Gesuchs?

Ja, das Gesuch ist frühestens neun Monate, spätestens jedoch einen Tag vor der Subventionserhöhung einzureichen (vgl. Art. 6 Abs. 5 KBFHG sowie Art. 24 Abs. 4 KBFHV). Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.

- Kann ein Kanton mehrere Gesuche einreichen?

Nein, der Kanton kann während der Laufzeit des Gesetzes nur einmal Finanzhilfen erhalten (vgl. Art. 3a Abs. 3 KBFHG)

- Kann auch eine Gemeinde ein Gesuch einreichen, wenn der Kanton nichts macht?

Nein, das Gesuch muss durch den Kanton eingereicht werden (vgl. Art. 3a Abs. 2 KBFHG sowie Art. 24 Abs. 1 KBFHV)

- Müssen der Kanton und sämtliche Gemeinden in das Gesuch einbezogen werden, auch wenn nicht alle Subventionen ausrichten oder eine Erhöhung planen?

Ja, der Kanton muss gewährleisten, dass die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht wird (vgl. Art. 3a Abs. 1 KBFHG). Daher müssen sowohl der Kanton als auch sämtliche Gemeinden einbezogen werden, unabhängig davon, wer die Subventionen erhöht.

- Müssen die Subventionen für alle Bereiche der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöht werden oder genügt eine Erhöhung in einem Teilbereich (z.B. für die Kindertagesstätten)?

Es genügt, wenn die Subventionen für einen Teilbereich erhöht werden. Der Kanton muss jedoch gewährleisten, dass die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden insgesamt für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht wird (vgl. Art. 3a Abs. 1 KBFHG). Daher müssen nicht nur der Kanton und sämtliche Gemeinden, sondern sämtliche Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Einrichtungen und Tagesfamilien in das Gesuch einbezogen werden, unabhängig davon, für was die Subventionen erhöht werden.



- **Muss ein aktiver Entscheid für eine Erhöhung der Subventionen vorliegen oder reicht nicht auch die laufende faktische Erhöhung der Subventionssumme aufgrund von steigender Nachfrage?**

Da der Kanton gewährleisten muss, dass die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht wird, ist ein aktiver Entscheid für eine Erhöhung der Subventionen nötig (vgl. Art. 3a Abs. 1 KBFHG).

- **Muss der Kanton von den Gemeinden offizielle Beschlüsse für die Subventionserhöhungen sowie Jahresrechnungen verlangen oder genügen allgemeine Angaben?**

Für den definitiven Entscheid über den Anspruch müssen Beschlüsse für die Subventionserhöhungen sowie verabschiedete Jahresrechnung, Voranschläge und Finanzpläne vorliegen. Für den Vorentscheid genügen Entwürfe dieser Dokumente.

- **Gibt es einen Mindestbetrag oder einen Mindestprozentsatz, um den die Subventionen erhöht werden müssen oder genügt es, wenn eine einzige Gemeinde im Kanton die Subventionen erhöht und damit die Gesamtsumme im Kanton zunimmt?**

Es gibt keinen Mindestbetrag, der erfüllt sein muss. Daher reicht grundsätzlich auch die Subventionserhöhung einer einzigen Gemeinde, wenn damit das Total der Subventionen im Kanton (Ebene Kanton und Gemeinden) erhöht wird. Der Kanton kann aber während der Laufzeit des Gesetzes nur einmal Finanzhilfen erhalten (vgl. Art. 3a Abs. 3 KBFHG).

- **Welche Subventionen werden für das Gesuch berücksichtigt?**

Berücksichtigt werden die Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren (vgl. Art. 3a Abs. 1 KBFHG). Von Kanton und Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber können ebenfalls berücksichtigt werden. Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt Betreuung in Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und in Tagesfamilien.

Nicht berücksichtigt werden können Starthilfebeiträge für die Schaffung von Betreuungsplätzen, Beiträge zur Qualitätsförderung, für Integrationsmassnahmen oder Frühförderung (Entwicklungsförderung von Kindern) sowie freiwillige Leistungen von Arbeitgebern (vgl. Tabelle zu Subventionsarten auf der letzten Seite im [Formular S1](#)).

- **Was ist das Referenzjahr und wie wird es festgelegt?**

Das Referenzjahr dient als Basis für die Berechnung der Subventionserhöhung. Es entspricht dem Kalenderjahr vor Beginn der Subventionserhöhung (vgl. Art. 3a Abs. 1 KBFHG).



- **Wann beginnt die Beitragsdauer und was ist ein Beitragsjahr?**

Die Beitragsdauer beginnt zum Zeitpunkt der Subventionserhöhung. Dies kann irgendwann innerhalb eines Kalenderjahres sein. Das Beitragsjahr 1 beginnt mit der Subventionserhöhung. Beispiel: Beginnt die Subventionserhöhung am 1. August 2020, so entspricht das Beitragsjahr 1 dem Zeitraum vom 1.8.2020 bis 31.7.2021, das Beitragsjahr 2 dem Zeitraum vom 1.8.2021 bis 31.7.2022 etc.

- **Wie wird die Subventionserhöhung berechnet?**

Die Finanzhilfen werden auf der Basis der Subventionserhöhung berechnet, die im Jahr erfolgt ist, für das Finanzhilfen gewährt werden (=Beitragsjahr). Hierfür wird die Summe der Subventionen im betreffenden Beitragsjahr mit der Summe der Subventionen im Kalenderjahr vor Beginn der Subventionserhöhung (=Referenzjahr) verglichen (vgl. Art. 23 Abs. 1 KBFHV).

- **Wie hoch sind die Finanzhilfen?**

Die Finanzhilfen werden während der ersten 3 Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Sie betragen im 1. Beitragsjahr 65%, im 2. Beitragsjahr 35% und im 3. Beitragsjahr 10% der Subventionserhöhung. Im Durchschnitt über die 3 Beitragsjahre betragen die Finanzhilfen höchstens 37% der in dieser Zeit erfolgten Subventionserhöhung. Überschreiten die ausgerichteten Finanzhilfen diese 37%, so fordert das BSV die Differenz zurück bzw. verrechnet die Differenz mit der Finanzhilfe für das 3. Beitragsjahr. (vgl. Art. 5 Abs. 3^{bis} KBFHG, Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 KBFHV)

- **Was macht das BSV im Rahmen der Gesuchsprüfung?**

Das BSV hat als Vollzugsbehörde die Pflicht, die Vollständigkeit und Korrektheit der gemachten Angaben zu überprüfen. Es verlangt daher nötigenfalls zusätzliche Informationen und Belege und nimmt Stichprobenkontrollen vor (vgl. Art. 11 und 25 Subventionengesetz SuG).

- **Wann und in welcher Form entscheidet das BSV über das Gesuch?**

Das BSV fällt in der Regel innert 4 Monaten ab Erhalt der *vollständigen Gesuchunterlagen* einen Vorentscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen. Dieser Entscheid basiert auf den Entwürfen der massgebenden Dokumente für die Subventionserhöhung. (vgl. Art. 24 KBFHV)

Den definitiven Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfe und den Höchstbetrag fällt das BSV erst, nachdem der Kanton eine aktualisierte Fassung der Zusammenstellung der Beiträge für die Subventionserhöhung eingereicht hat, die auf den verabschiedeten massgebenden Dokumenten beruht (Art. 25 KBFHV).

Die Entscheide erfolgen in Form einer Verfügung, die beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann.



- **Wie erfolgt die Abrechnung der Finanzhilfen?**

Die Finanzhilfen werden jährlich nach Ablauf des Beitragsjahres ausgerichtet. Der Kanton muss dem BSV spätestens 6 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres die Abrechnungsunterlagen einreichen ([Formular S3](#)). Diese Frist kann bei Vorliegen von hinreichenden Gründen auf Antrag hin um höchstens 1 Monat verlängert werden. Das Gesuch muss schriftlich vor Ablauf der Frist beim BSV eingereicht werden. Wird die ordentliche oder verlängerte Frist zur Einreichung der Unterlagen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, so werden die Finanzhilfen gekürzt (vgl. Art. 26 und 35 KBFHV).

- **Macht der Bund Vorgaben, wie die Finanzhilfen auf den Kanton und die Gemeinden aufgeteilt werden sollen?**

Nein, es ist Sache des Kantons, sich mit den Gemeinden auf einen Verteilschlüssel zu einigen.